

Gemeinde
Eschenbergen

S a t z u n g

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Eschenbergen vom 12.02.1998

Der Gemeinderat Eschenbergen hat auf Grund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - Vorl.ThürNatG - vom 28. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG), dem Gesetz über den Nationalpark Hainich und 2. Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.12.1997, Artikel 2 „Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes“ und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 97 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 207) sowie „Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.10.1997 in seiner Sitzung am 12.02.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 (Anwendungsbereich)

- (1) Der Geltungsbereich bezieht sich auf den Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich des Gemeindegebietes, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.
- (2) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von **60** und mehr Zentimetern
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume wie Deutsche Mispel, Kirschkirsche oder Salweide oder baumartige Sträucher wie Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens **40** Zentimeter aufweisen,
 3. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Mindeststammumfang von **40** Zentimeter aufweisen und
 - a) einen gemeinsamen Kronenbereich aufweisen oder
 - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 Meter nicht überschreitet.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimeter über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang und Baumart geschützt. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen

1. bewirtschaftete Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (insbesondere Walnüsse und Eßkastanien). Ausgenommen sind weiterhin Obstbäume in Reihen, die orts- oder landschaftsprägend sind und Obstbäume, die als Ersatz für Bestandsminderung gepflanzt worden sind.
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 2 (Zielstellung)

Der Baumbestand im Geltungsbereich wird geschützt,

1. um die Erhaltung einer gesunden Umwelt und eine angemessene Durchgrünung in den bebauten Gebieten zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben, Zonen der Ruhe und Erholung zu schaffen und die Lebensqualität zu erhöhen.
2. um die kleinklimatisch- lufthygienischen und ingenieurbioologischen Funktionen zu verbessern.
3. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten eine Lebensstätte zu bieten.

§ 3 (Erhaltungspflicht)

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks. Hierzu zählt auch die Beseitigung von Schäden, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des §1 dieser Satzung
 - a) auf seine Kosten trifft oder
 - b) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

§ 4 (Verbotene Maßnahmen)

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des §1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen bzw. das Wachstum zu behindern.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereichs geschützter Bäume, insbesondere durch
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Aufbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen oder,
 - f) Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen,
 - g) Grundwasserveränderungen durch Absenkungen oder Überstau,
 - h) Anbringen von Gegenständen wie Schilder, Plakate und sonstige Fremdkörper,
 - i) Feuermachen,

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(3) Nicht verboten sind

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume (Grundlage sind hierfür die ZTV- Baumpflege, die DIN 18 920 und die RAS- LG 4).
2. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne notwendige Maßnahmen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. fachgerechte Verpflanzungen von geschützten Bäumen (Grundlage ZTV- Großbaumverpflanzung).

§ 5 (Ausnahmen)

- (1) Ausnahmen von den Verboten des §4 dieser Satzung können von der Kommune im Einzelfall erteilt werden, wenn

- a) andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes getroffen werden,
 - b) andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage, eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes oder die gärtnerische Nutzung in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBL. I S. 210), geändert durch Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2191) in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde,
 - c) die Einhaltung der Verbote nach §4 Abs.1 zu einer sonstigen offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde,
 - d) der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung zu entfernen oder zu verändern,
 - e) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - f) der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
 - g) die Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Der Ausnahmebescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art, Größe zu einer bestimmten Frist, als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Klima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Maßgebend für das Ausmaß der anzuordnenden Ersatzpflanzungen ist der Wert der eintretenden oder bereits herbeigeführten Bestandsminderung. Die Wertermittlung richtet sich besonders nach ökologischen Gesichtspunkten des zu beseitigenden, entfernten, zerstörten oder abgestorbenen Baumes. Eine Wertermittlung nach W.Koch (Aktualisierte Gehölzwerttabelle, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe, 2. Auflage 1987) kann gefordert werden.

- (4) Ist die Ersatzpflanzung teilweise oder ganz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist durch die Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.
- (5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 2 und 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 6 (Folgenbeseitigung)

- (1) Wer entgegen §5 dieser Satzung ohne die erforderliche Ausnahme geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihr charakteristisches Aussehen verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
§5 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Kommune geforderte Maßnahme bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegen den Dritten durchzuführen.

§ 7 (Genehmigungsverfahren, Zuständigkeiten)

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Ausnahme nach §5 Abs.1 ist vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Den Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er darlegt, durch den Baum in seinen bürgerlich-rechtlichen Nachbarrechten (§§ 910, 1004 BGB) beeinträchtigt zu sein.

- (2) Die Genehmigung ist bei der Kommune unter Angaben der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang zu bezeichnen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der außer den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume maßstabsgerecht unter Angabe von Art und Stammumfang enthalten muß. Dem Antrag ist ein Foto beizufügen.
- (3) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z.B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist der Antrag bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des §5 vorliegen.

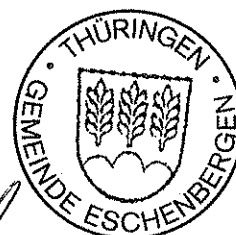
§ 8 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des §4 handelt,
 2. Ersatzpflanzungen im Sinne des §5 Abs.2 nicht im vorgeschriebenen Ausmaß realisiert,
 3. entgegen §5 Abs. 4 handelt,
 4. gegen die Bestimmungen des §6 Abs.1 verstößt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn die Bestimmung nach §5 Abs.2 Satz 5 nicht erfüllt ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eschenbergen, den ... 11.05.1998



[Handwritten signature]